

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Jünger und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1408 –

Erkenntnisse der Bundesregierung über die Ächtung der Gewalt in Schweden

Im Zusammenhang mit dem am 30. Juni 1999 eingebrachten Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung bezog sich die Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, am selben Tag im ZDF-Morgenmagazin auf Schweden als „Vorbild“. Dort hätte man „sehr, sehr gute Erfolge seit 20 Jahren“. Auch in der Begründung des Gesetzentwurfs ist ein Verweis auf Schweden zu finden.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Ächtung der Gewalt in Schweden vor?

In Schweden wurde ein ausdrückliches Verbot, Gewalt als Mittel der Erziehung einzusetzen, bereits im Jahr 1979 gesetzlich festgeschrieben. Die maßgebliche Vorschrift im schwedischen Elterngesetz (Kapitel 6 § 1) lautet:

„Das Kind hat ein Recht auf Fürsorge, Sicherheit und eine sorgfältige Erziehung. Ein Kind soll mit Achtung vor seiner Person und seiner Eigenart behandelt werden und darf keiner körperlichen Bestrafung oder einer sonstigen kränkenden Behandlung ausgesetzt werden.“

Über die Erfahrungen mit dem schwedischen Gesetz zur Ächtung der Gewalt gibt es mehrere, nur zum Teil veröffentlichte Berichte und Untersuchungen (Zusammenstellung bei Joan E. Durrant, *The Swedish Ban on Corporal Punishment: Its History and Effects*, in: *Family Violence Against Children*, hrsg. von Detlev Frehsee u. a., Berlin und New York 1996). Danach hat sich in Schweden die Anwendung von Gewalt in den Familien nach Erlaß des Gesetzes wesentlich verringert. So sank z. B. die Zahl der Kindesmißhandlungen, deren Folgen eine Krankenhausbehandlung erforderlich machten, im Bereich Stockholm vom Jahr 1970 bis zum Jahr 1989 um über 80 %. Zudem belegen die Untersuchungen einen erheb-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 3. August 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lichen Bewußtseinswandel in der schwedischen Bevölkerung. Während im Jahr 1971 noch 35 % der Schweden körperliche Bestrafungen als in bestimmten Situationen notwendiges Erziehungsmittel ansahen, waren es im Jahr 1981, zwei Jahre nach Erlass des Gesetzes, nur noch 26 %. Dieser Prozentsatz hat sich inzwischen weiter verringert. In einer im Jahr 1994 veröffentlichten Untersuchung sprachen sich nur noch 11 % der Schweden für körperliche Bestrafungen als Erziehungsmittel aus.

2. Welche praktischen Maßnahmen wurden nach Erkenntnis der Bundesregierung dort getroffen, um die beabsichtigte Ächtung der Gewalt in der Erziehung gesellschaftlich durchzusetzen?

Welche Infrastruktur (Beratungsstellen, Kindernotdienste und -schutzzentren, außerfamiliäre Unterbringungsmöglichkeiten, Mediation etc.) wurde geschaffen bzw. bereitgestellt, um

- die Stellung der Kinder und Jugendlichen zu stärken,
- Kinder und Jugendliche, die entwürdigender Erziehung ausgesetzt sind, zu unterstützen, und
- Erziehenden, Alternativen zur Gewalt nahezubringen und diese generell zu entlasten?

In Schweden wurde der Erlass des Gesetzes über die gewaltfreie Erziehung durch eine groß angelegte Informationskampagne begleitet. Das Gesetz wurde nicht nur durch die Medien bekannt gemacht, sondern auch durch eine umfassend verbreitete Broschüre, in der die Intentionen des Gesetzes erläutert und den Eltern Alternativen zur körperlichen Bestrafung aufgezeigt wurden. Zudem wurde zwei Monate lang auf Milchtüten über das neue Gesetz informiert. Ergebnis dieser Kampagne war, dass im Jahr 1981 99 % der Schweden die Neuregelung kannten.

Auch heute wird die gewaltfreie Erziehung in Schweden weiter gefördert. So wird das Gesetz sowohl im Rahmen der Elternbildung behandelt, die allen werdenden Eltern offen steht, als auch in den Zentren für Kindergesundheit erörtert, die von fast 100 % der schwedischen Bevölkerung genutzt werden.

Erkenntnisse darüber, dass in Schweden zur Förderung der gewaltfreien Erziehung auch zusätzliche infrastrukturelle Massnahmen, wie etwa die Bereitstellung von Beratungsstellen oder Kindernotdiensten, getroffen wurden, liegen hier nicht vor.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, sich in der Praxis auf diese Maßnahmen zu beziehen?

Die Bundesregierung wird die schwedischen Erfahrungen bei den von ihr zu veranlassenden Informations- und Fortbildungsmaßnahmen soweit wie möglich nutzen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung gesetzliche Regelungen auf den Weg zu bringen, die nicht nur die Gewalt in der Erziehung ächten, sondern nach schwedischem Vorbild darüber hinaus dem Kind das Recht auf Sicherheit zugestehen (Elterngesetz, Kap. 6 § 1)?
Wenn ja, wie?
Wenn nein, weshalb nicht?

Gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) haben Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Bestandteil der Personensorge ist u. a. die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen (§ 1631 Abs. 1 BGB). Es erscheint zweifelhaft, ob einem Recht des Kindes gegenüber seinen Eltern auf „Sicherheit“ daneben noch eigenständige Bedeutung zukommen würde.